

# Antrag A-3neu

zum Kleinen Parteitag  
am 25. Mai 2013 in Trier



**AntragstellerInnen:**

KV Mayen-Koblenz

---

## 1 **Erwirkung einer Aufklärungspflicht und Wahlmöglichkeiten für** 2 **die „Pille danach“ bei weiblichen Vergewaltigungsopfern**

3 Der Kleine Parteitag des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz  
4 möge beschließen, dass bei vergewaltigten Frauen die anschließende ärztliche  
5 Behandlung stets mit einer Wahlmöglichkeit für das Opfer für die Pille danach erfolgt. In  
6 einer verpflichtenden Beratung des Arztes muss auf die Möglichkeit der Verordnung  
7 hingewiesen werden und die Verordnung bei entsprechender selbstbestimmter  
8 Entscheidung der betroffenen Frau auch erfolgen. Krankenhausträger, Ärztinnen und  
9 Ärzte sind verpflichtet, ihren Versorgungsauftrag uneingeschränkt zu erfüllen. Wer - aus  
10 welchen Gründen auch immer - sich nicht in der Lage sieht, einer Patientin die zur  
11 Verfügung stehenden Behandlungsoptionen zu ermöglichen, verletzt diese Pflicht. Diese  
12 Pflichtverletzung soll zum Entzug der Berechtigung führen, als Leistungserbringer am  
13 System der gesetzlichen Krankenversicherung zu partizipieren.

### 14 **Begründung:**

15 Es ist nicht hinnehmbar, dass vergewaltigten Frauen die „Pille danach“ vorenthalten wird,  
16 weil der behandelnde Arzt oder Träger dies aus moralischen Gründen nicht vertreten  
17 kann.  
18 Die einzige moralische Instanz kann hier nur die vergewaltigte Frau sein, die auch vor  
19 traumatisierenden Spätfolgen einer mit Gewalt erzwungenen Schwangerschaft geschützt  
20 werden muss. Die moralischen Vorstellungen von Ärzten und Trägern dürfen nicht zu  
21 einer Verweigerung von zugelassenen medizinischen Medikationen führen.  
22 Krankenhausträger, Ärztinnen und Ärzte werden überwiegend als Leistungserbringer für  
23 die gesetzliche Krankenversicherung gemäß SGB V tätig. Dies beinhaltet nicht nur  
24 Rechte, gesetzlich Versicherte zu behandeln und hierfür Vergütungen zu erhalten.  
25 Vielmehr sind Krankenhausträger, Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, ihren  
26 Versorgungsauftrag uneingeschränkt zu erfüllen.